

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Mucheln (Wassergebührensatzung) vom 07.10.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mucheln vom 07.10.2009 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die zentrale Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 07.10.2009 als eine selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für die ersten Grundstücksanschlussleitungen im Bereich der privaten Grundstücke bis einschließlich Wasserzähler (Aufwendungsersatz).
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen von der Hauptleitung bis einschließlich Wasserzähler (Aufwendungsersatz).
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
- (3) Grundstückanschluss im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben a und b, ist die Verbindung vom Verteilungsnetz der Gemeinde bis zur Anlage des Grundstückseigentümers einschließlich Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler. Er teilt sich auf in den öffentlichen Bereich (Straßenflächen) und in den privaten Grundstücksbereich.

II. Abschnitt

Erstattung der Herstellungskosten für den Hausanschluss

§ 2 Hausanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Absperrventils hinter dem Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer. Es werden die tatsächlich entstehenden Kosten - einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer - in Rechnung gestellt. Bei den Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind Eigenleistungen möglich.
- (2) Für den Hausanschluss wird von der Gemeinde die kürzeste und wirtschaftlichste Leitungsführung bis zur Anschlussstelle gewählt.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst worden sind, zu erstatten.

- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Vor Erstellung oder Änderung eines Hausanschlusses kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche.

§ 3 Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Herstellungskosten. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

III. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 4 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebes und der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen und für die Entnahme von Wasser Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück 6,00 Euro monatlich. Sollten weitere Grundstücke über den Hausanschluss versorgt werden, so gilt die Grundgebühr auch für jede Wohneinheit auf diesen Grundstücken.

- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, gelten die gewerbliche Nutzung sowie jede Einrichtung als eine Wohnung im Sinne des Abs. 1.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt 2,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1-4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflicht wird der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreinzahlung herangezogen, wenn der bisherige Pflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; im Falle der Abschlagszahlungen zu den jeweils benannten Terminen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

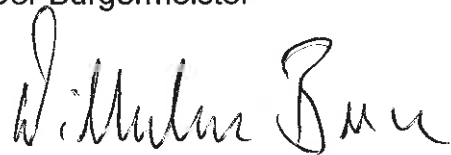
Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 6 Abs. 3 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.11.1998 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 11.12.2008 außer Kraft.

Mucheln, den 21.10.2009

Gemeinde Mucheln
-Der Bürgermeister-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilhelm Baur', written in a cursive style.